

Sachverhalt

A meint, von B bei einem Rauschgiftgeschäft in Höhe von 100.000 Euro übervorteilt worden zu sein. Da er keinen rechtlich anerkannten Anspruch gegenüber B besitzt, entschließt er sich, diesen auf Rückzahlung eines Darlehens in gleicher Höhe zu verklagen, obwohl er tatsächlich B niemals ein Darlehen gewährt hat. Um die Existenz der vermeintlichen Forderung vor Gericht beweisen zu können, behauptet er gegenüber C, der in der Ganovenszene als perfekter Fälscher bekannt ist, dass er dem B 100.000 Euro geliehen habe, dass aber B den Erhalt des Geldes bewusst wahrheitswidrig bestreite. C ist sofort nach Aufforderung seitens A bereit, diesem in der Notlage zu helfen, weil er dessen Anliegen für völlig berechtigt und daher eine Nachahmung der Unterschrift des B auf einem Darlehensschuldschein in jeder Hinsicht für unbedenklich hält. Auf diese Reaktion des C hatte A, der anders als C die Gesetzwidrigkeit dieser Maßnahme erkennt, spekuliert. C imitiert die Unterschrift des B auf dem Darlehensschuldschein, um auf diese Weise A ein gerichtsfestes Beweismittel zu verschaffen. Die Fälschung ist selbst für Schriftsachverständige nicht erkennbar. A erhebt schließlich Klage auf Rückzahlung der scheinbar fälligen Darlehenssumme. Den Darlehensschuldschein legt er der Klageschrift nicht bei. Im Rahmen der Klageerwiderung bestreitet zwar B das Vorbringen des A. Der nach dem schriftlichen Vorverfahren anberaumten mündlichen Verhandlung bleibt er jedoch für A überraschend fern, sodass B auf Antrag des A aufgrund eines ordnungsgemäßen Versäumnisurteils zur Rückzahlung der Darlehensschuld in Höhe von 100.000 Euro verurteilt wird. B lässt die Möglichkeit eines Einspruchs ungenutzt, weil er nunmehr meint, ein Unterliegen vor Gericht ohnehin nicht verhindern zu können. Das Versäumnisurteil wird rechtskräftig. B zahlt auf die Verurteilung 100.000 Euro an A.

Der schwächliche B will sich auf andere Weise behelfen: Er schildert seinem Kumpel D, dass er dem A aus Rache Gift verabreichen wolle, das zwar gesundheitsschädlich, nicht aber tödlich sei. In Wahrheit weiß B um die tödliche Wirkung des Giftes. Sein eigentliches Motiv, den Giftanschlag auf A zur Entwendung von Wertsachen auszunutzen, verheimlicht er gegenüber D. Auf Bitten des B ist D bereit, für diesen das Vorhaben noch am selben Tag durchzuführen. Auf dem Weg zu A öffnet D das Gefäß aus Neugierde und erkennt aufgrund des spezifischen Geruchs, dass es sich in Wirklichkeit um tödliches Gift handelt. Trotz der Täuschung des B lässt er nicht von der Ausführung des Auftrags ab, weil ihm das Schicksal des A völlig gleichgültig ist. Er flößt dem A gewaltsam die Flüssigkeit ein,

die diesem sofort die Besinnung raubt. D glaubt, dass A sofort sterben wird, und verlässt dessen Wohnung. Wie von vornherein beabsichtigt, erscheint dort wenig später B, um den Tod des A zur Entwendung wertvoller Sachen auszunutzen. B kann die Wohnung problemlos betreten, da die Wohnungstür unverschlossen ist. B ist überrascht, dass A nur besinnungslos auf dem Boden liegt, weil er meint, dass das Gift in wenigen Momenten zum Tode führt. B hält es sowohl ernsthaft für möglich, dass das Gift ausreichend ist, um den A zu töten, als auch, dass die Giftmenge nicht ausreichend ist und dass A jeden Moment wieder zu vollem Bewusstsein kommen und ihn an der Ausführung seines Plans hindern könne. Er fesselt ihn daher vorsichtshalber mit einem Verlängerungskabel, das er in der Wohnung entdeckt, um so jeden denkbaren Widerstand auszuschalten. Tatsächlich wirkt das Gift lediglich sehr langsam. Der Gesundheitszustand von A verschlechtert sich stetig, wenngleich bei geeigneten Gegenmaßnahmen ein tödlicher Verlauf noch vermieden werden kann.

B trägt schließlich die Wertsachen in seinen Transporter und fährt davon. Nach einiger Zeit plagen ihn jedoch Gewissensbisse. Ihn lässt der Gedanke nicht los, A könne sterben. Da er kein Telefon zur Verfügung hat, fährt er so schnell wie möglich zur Wohnung des A zurück, um diesen in ein Krankenhaus zu bringen. Als er das Wohnhaus des A mit seinem Transporter erreicht, sieht er vor diesem einen Notarztwagen und einen Polizeiwagen stehen. Zutreffend nimmt er an, dass A schon von einer anderen Person entdeckt worden ist, die umgehend die erforderlichen Maßnahmen eingeleitet hat. Da es nun seiner Hilfe nicht mehr bedarf, braust B davon. A überlebt.

Aufgabe: Wie haben sich die Beteiligten nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Die Tatbestände der §§ 123, 211, 221, 223 bis 229, 240, 241 StGB einschließlich der Beteiligung an diesen Tatbeständen sind nicht zu prüfen.

Besprechung: Die Besprechung findet am 16.07.2026 um 18:15 Uhr im HS 1010 statt.

Diese Klausur ist Teil der Klausurenklinik – Anmeldung ab Freitag, 17.07.2026, 9:00 Uhr.
Bei Interesse bitte den markierten Sachverhalt und die Lösungsskizze aufbewahren.